

## MERKBLATT „AUSGABEN“

### *Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU*

Die unter Ziffer 6 des Förderantrages aufgeführten Ausgaben<sup>1</sup> sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter „Ausgaben“, „Ausgabenspezifizierung“) darzustellen bzw. zu erklären.

Da ausschließlich gewerbliche (und daher zum Vorsteuerabzug berechnigte) Unternehmen antragsberechtigt sind, können lediglich Nettobeträge ab einem Rechnungsbetrag von 50 EUR veranschlagt werden.

#### **1 Materialausgaben**

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial verrechnet werden oder der Entwicklung des Verfahrens oder Produktes in Form von Funktionsmustern oder Prototypen dienen, die für sich allein nicht investitionszulagefähig sind. Die Mengen- und Preisansätze sind zusätzlich auf einem gesonderten Blatt aufzugliedern.

#### **2 FuE-Fremdleistungen**

Als FuE-Fremdleistungen sind nur Teile des Vorhabens, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden, anzusetzen.

#### **3 Personalausgaben**

Hierbei sind die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und –gehälter ohne Sachbezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für namentlich zu benennende Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Die maximal zuschussfähigen Personalausgaben betragen 6.000 EUR pro Mitarbeiter und Monat.

Nicht zu den einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhnen und -gehältern gehören umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere, üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Nacharbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge u. ä.

An Stunden dürfen nur produktive Stunden, und zwar nicht mehr als arbeitsvertraglich festgelegt sind, pro Mitarbeiter abgerechnet werden. Personalaufwendungen, die jährlich 63.000 EUR (6.000 EUR x 10,5 Projektpersonenmonate maximal) pro Mitarbeiter übersteigen, sind nicht förderfähig.

Die Ausgaben für Personal sollen mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.

#### **4 Reiseausgaben**

Ziel und Zweck der Reise sowie die Art der Ausgaben sind detailliert zu erläutern. Fahrten mit Dienstfahrzeugen können nicht gefördert werden. Es sind nur Reiseausgaben von Projektmitarbeitern förderfähig. Die Förderung erfolgt analog Bundesreisekostengesetz.

#### **5 AfA**

Bemessungsgrundlage für die förderfähigen Kosten sind die den Durchführungszeitraum betreffenden Abschreibungen von neu anzuschaffenden Anlagen. Es können nur diejenigen Anlagen berücksichtigt werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mindestens 2.500 EUR betragen, die überwiegend für das FuE-Projekt genutzt werden und die nicht bereits Gegenstand der Förderung durch Bund/Land oder EU waren bzw. sein werden (außer durch Investitionszulagebescheid).

<sup>1</sup> Abweichend von den ANBest-P ist hier auch die Förderung von Gemeinkosten und AfA möglich.  
W1990927 - 01.10

## 6 Sonstige Ausgaben

Hierunter fallen sonstige, direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben aufgrund von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden und soweit es sich nicht um FuE-Fremdleistungen handelt (z. B. TÜV-Genehmigungen) sowie Ausgaben für Schutzrechte. Die Einzelansätze sind zu erläutern.

Gefördert werden alle Ausgaben für technische Arbeiten einschließlich derer, die mit der Patentanmeldung anfallen. Letztere werden jedoch höchstens mit 25.000 EUR gefördert (nicht gefördert werden die mit der Aufrechterhaltung des Patents anfallenden Ausgaben).

## 7 Indirekt dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben für Miet-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben

Der Abrechnung können nur Ausgaben zugrunde gelegt werden, die in der Betriebsstätte im Land Brandenburg innerhalb des Förderzeitraumes getätigt sind und inhaltlich den Förderzeitraum betreffen.

Diese indirekten Ausgaben sind anteilig dem Projekt zuzurechnen. Es ist detailliert darzustellen, nach welcher Methode die Zurechnung erfolgte (beispielsweise über Personal- oder Flächenschlüssel etc.). In der Regel sind die Projektpersonenmonate ins Verhältnis zu den Gesamtpersonenmonaten zu setzen.

Alle betrieblichen Aufwendungen, die nachfolgend **nicht** aufgeführt werden, können im Rahmen des Projektes nicht bezuschusst werden:

- Raumkosten (Miete, Reinigung, Strom, Gas, Wasser)
- Kommunikationsaufwendungen (nur Telefon und Internet)
- Lohnbuchhaltung, Buchführung, Jahresabschluss- und Prüfungsaufwendungen (keine Rechts- und Beratungskosten).

Es wird bereits jetzt schon darauf hingewiesen, dass die indirekten Ausgaben ebenso wie die übrigen Projektausgaben in der späteren Abrechnung einzeln aufzulisten und mit dem Bezahldatum anzugeben sind.

## 8 Gemeinkosten

*Als Alternative zu den indirekten Ausgaben kann ein Gemeinkostenzuschlagssatz beantragt werden.*

Gemeinkosten sind Kosten, die in einem Unternehmen anfallen, die aber nicht einer Kostenstelle bzw. einem Kostenträger (in diesem Fall dem zu entwickelnden Produkt) direkt zugeordnet werden können. Gemeinkosten werden daher im Rahmen der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung mit einem geeigneten Verfahren auf die Kostenstellen bzw. -träger umgelegt. Sie können über ermittelte Durchschnittswerte oder über Verteilschlüssel aufgeteilt werden.

Die Kalkulation der Gemeinkosten muss angemessen und nachprüfbar sein. Es sind z. B. nur Ausgaben zugrunde zu legen, die in der Betriebsstätte in Brandenburg innerhalb des Förderzeitraumes getätigt wurden und inhaltlich den Förderzeitraum betreffen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, nach welcher Methode die Zurechnung erfolgte (z. B. über Personalschlüssel: Verhältnis von Projektpersonenmonaten zu Gesamtpersonenmonaten etc.).

Zu den Gemeinkosten gehören Verwaltungskosten wie Raumkosten, Kommunikationskosten und Steuerberaterkosten.

Beachten Sie bitte bei Antragstellung, den Mittelabrufen und im Rahmen der Verwendungsnachweisführung, dass der Zuschlagssatz auf die förderfähigen direkten Ausgaben vom **Wirtschaftsprüfer** bestätigt werden muss und die Kosten auch mit tatsächlichen kassenmäßigen Ausgaben belegt sind, da sich andernfalls daraus Rückforderungsansprüche begründen können.